

# Satzung

der Energiegemeinschaft Mega - der SWM-Marktpartnerclub - e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

"Mega"

- der SWM Marktpartnerclub -

Er hat seinen Sitz in Magdeburg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Städtische Werke Magdeburg GmbH wird nachfolgend SWM genannt.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein dient der Pflege und Förderung der gemeinsamen Interessen aller an der Strom-, Erdgas- und Wasserversorgung, am Geräteverkauf und an der Anlageninstallation Beteiligten, insbesondere durch die Verwirklichung des Ziels, eine gemeinsame Interessenvertretung von den Branchen

Elektro-, Wasser-, Erdgas-, Heizung-, Sanitär-, Lüftung einschließlich Handel und Geräteindustrie in der Stadt Magdeburg zu sein.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Zweck soll erreicht werden insbesondere durch folgende Aufgaben:

- Erarbeitung und Umsetzung von Kundenbindungsinstrumenten,
- Gemeinsame Marketingmaßnahmen (Entwicklung, Durchführung und Finanzierung), insbesondere bei Messen/ Ausstellungen, Schulungen, Kundenberatungen, Dienstleistungsangebote und Informationsmaterial im Bereich der Tarifkunden,
- Erschließung von neuen Marktpotentialen,
- alle weiteren Maßnahmen, die dem Zweck und den Aufgaben des Vereins dienen.

## § 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke zu fördern. Sie haben die entsprechenden von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren zu entrichten. Die Satzung wird anerkannt.

Mitglied kann jeder in ein Installateurverzeichnis eines Energieversorgungsunternehmens eingetragene Handwerksbetrieb werden, weiterhin Schornsteinfeger, Architekten, Erschließungsträger- und Hausbaufirmen.

Die Aufnahme fördernder Mitglieder und die Berufung von Ehrenmitgliedern sind durch Vorstandsbeschluss möglich.

Über die Rechte und Pflichten der Ehrenmitglieder bestimmt der Vorstand.

Voraussetzung für die Aufnahme ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung, Ausschließung des Mitglieds oder bei Wegfall der satzungsmäßigen Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft.

Bei Ausscheiden eines Mitglieds wird der Verein von den verbleibenden Mitgliedern fortgesetzt.

Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Der Vereinsaustritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September eines jeden Vereinsjahres erklärt werden.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder mit der Beitragszahlung für mehr als zwei Monate in Verzug ist, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verein tätigt, nur mit dem Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Beiträge und Beitragsverwendung**

Die von "Mega" angebotenen Leistungen stehen allen Mitgliedern des Vereins zur Verfügung.

Die Mitglieder zahlen eine einmalige Aufnahmegebühr und einen jährlichen Beitrag. Die Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und des Beitrages werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Aufnahmegebühr ist bei Eintritt in den Verein und der Jahresbeitrag zum 30.06. des laufenden Jahres fällig. Die Zahlung der Beiträge erfolgt durch Zustimmung zur Einzugsermächtigung zum Fälligkeitstermin.

Die Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich für Vereinszwecke ausgegeben. Zum Jahresabschluss wird über die Verwendung Rechenschaft abgelegt.

Die SWM unterstützen den Verein durch die Zahlung eines jährlichen Betrages, der für jedes Jahr von den SWM bestimmt wird. Des Weiteren unterstützen die SWM die Geschäftsführung des Vereins in personeller, materieller und finanzieller Hinsicht im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

Für weitere spezielle Marketingmaßnahmen und Aktionen von allgemeinem Interesse tragen die SWM oder andere fördernde Mitglieder die Kosten bzw. es erfolgt eine Umlage auf die an den Maßnahmen beteiligten fördernden Mitglieder. Die Zustimmung zur Übernahme der Umlage muss vorliegen.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, einem Schriftführer und bis zu sechs Beisitzern. Der 1. Vorsitzende wird von den SWM bestellt und von der Geschäftsführung SWM namentlich benannt. Weiterhin werden Mitarbeiter der SWM als Kassierer, Schriftführer und bis zu zwei Beisitzer bestellt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassierer vertreten.

Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- die Führung des Vereins,
- Ausführung von Vereinsbeschlüssen,
- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Erstellung eines Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit ist eine Dreiviertelmehrheit der Vorstandsmitglieder notwendig.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit ausdrücklich begrenzt.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins, hierfür ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder in der Mitgliederversammlung notwendig.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- Wahl des 2. Vorsitzenden und bis zu vier Beisitzer, der 1. Vorsitzende, der Kassierer,
- der Schriftführer und bis zu zwei Beisitzer werden von den SWM gestellt,
- Wahl von zwei Kassenprüfern,
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Berichtes der
- Kassenprüfer, sowie Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren,
- Beschlüsse über Anträge auf Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
- weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird. Die Anberaumung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag aus dem Kreis der Vereinsmitglieder muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand erfolgen.

## **§ 8 Kassenprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Sie dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

## **§ 9 Formvorschriften**

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem Schriftführer oder von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 10 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit von Dreivierteln der erschienenen Mitglieder.

Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereins findet in Ansehung auf das Vereinsvermögen unter entsprechender Anwendung der gesetzlichen Vorschriften, wie für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins, statt. Ein etwaiges Restvermögen soll an die Stadt Magdeburg fallen, die es für ausschließlich gemeinnützige oder mildtätige Zwecke einzusetzen hat.

## **§ 11 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Magdeburg.

Magdeburg, den 14.11.2000

Unterschriften der Gründungsmitglieder